



KINDERBETREUUNGSZUSCHLAG

BAföG-geförderte studierende Eltern mit mindestens einem eigenen Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 140 € monatlich pro Kind erhalten (150 € ab Herbst 2020), der nicht auf Sozialleistungen angerechnet wird.

ELTERNUNABHÄNGIGES BAFÖG

Kann in der Regel erhalten:

- ✓ Wer nach dem 18. Lebensjahr fünf Jahre oder
- ✓ nach einer dreijährigen Berufsausbildung drei Jahre (bei kürzerer Ausbildungszeit entsprechend längere Berufstätigkeit) erwerbstätig war und sich durch die Berufstätigkeit selbstständig finanzieren konnte.

WIE LANGE WIRD BAFÖG-FÖRDERUNG GEZAHLT?

Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit, die in der Studien- oder Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfachs festgelegt ist (Bachelorstudiengänge i.d.R. 6 Semester, Masterstudiengänge i.d.R. 4 Semester).

Die Förderungshöchstdauer besteht unabhängig davon, ob man tatsächlich während der ganzen Zeit BAFÖG-Förderung erhalten hat. Wer also ein oder mehrere Semester ohne BAFÖG-Förderung studiert, wird hinterher deswegen nicht länger gefördert.

Ausnahmsweise kann die Höchstdauer der BAFÖG-Förderung überschritten werden, wenn sich das Studium zum Beispiel wegen Krankheit, Behinderung, Tätigkeit in einem Hochschulgremium, Pflege und Erziehung eines Kindes oder erstmaligen Nichtbestehens des Examens verlängert.

JOBLEN & VERMÖGEN

Ein 450-Euro-Job wird grundsätzlich nicht auf das BAFÖG angerechnet. Verdienen Studierende allerdings mehr, wird ein Teil abgezogen. Angerechnet wird dabei das Jahresdurchschnittseinkommen; Studierende dürfen also in den Semesterferien auch mehr verdienen, solange das Jahreseinkommen insgesamt nicht über 5.400 Euro liegt. Stipendien bis 300 Euro werden nicht mit dem BAFÖG verrechnet. Einkünfte aus studienbegleitenden Pflichtpraktika werden vom BAFÖG-Anspruch abgezogen.

Das Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung wird bis zu einer Höhe von 7.500 € (8.200 € ab Herbst 2020) nicht angerechnet. Bei verheirateten oder verpartnerten Studierenden oder Studierenden mit Kind steigt dieser Freibetrag. Das Vermögen der Eltern spielt für das BAFÖG-Amt keine Rolle.



AUSLANDS-BAFÖG

Studienaufenthalte und Praktika im Ausland können vielfach ebenfalls auf Antrag gefördert werden. Einfach die BAFÖG-Förderung, die man im Inland erhält, mit ins Ausland zu nehmen, geht allerdings nicht. Vielmehr ist hierfür ein gesonderter Antrag bei speziellen BAFÖG-Ämtern nötig.

Ein Studium innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten sowie der Schweiz ist von Anfang bis Ende förderungsfähig. Für alle anderen Staaten hingegen kommt „Auslands-BAFÖG“ zunächst nur bis zu einem Jahr und insgesamt maximal für fünf Semester in Betracht. Davor muss man jedoch mindestens ein Jahr in Deutschland studiert haben.

Eine Übersicht über die je nach Zielland zuständigen Auslandsämter gibt es auf www.auslandsbafog.de.

Hinweis

Der Antrag sollte mindestens sechs Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes gestellt werden.

WIE VIEL MUSS WANN ZURÜCKGEZAHLT WERDEN?

Studierenden-BAföG wird zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Die Hälfte des als Darlehen erhaltenen BAFÖGs wird fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer fällig (nach dem ersten Abschluss, nicht nach dem Ende des Studiums). Die Rückzahlung erfolgt einkommensabhängig in monatlichen Raten von jeweils 130 €. Nach 77 Raten, also maximal 10.010 €, wird die Restschuld erlassen.

Erhalten Studierende beispielsweise für sechs Semester Bachelor- und vier Semester Master-Studium den BAFÖG-Höchststz, also 51.660 Euro, müssen sie mit maximal 10.010 Euro nur ein Fünftel zurückzahlen – eine günstigere Studienfinanzierung gibt es nicht!

Zuständig für die Einziehung des Darlehens ist das Bundesverwaltungsamt in Köln.

Tipp

Adress- und Namensänderungen bitte rechtzeitig dem Bundesverwaltungsamt in Köln melden. Muss eine neue Adresse ermittelt werden, wird eine Kostenpauschale von 25 Euro fällig.

UND WENN ICH KEIN BAFÖG ERHALTE?

Neben der Förderung nach dem BAFÖG gibt es eine Vielzahl von Institutionen und Stiftungen, die Stipendien vergeben. Informieren Sie sich auf unserer Webseite über weitere Finanzierungsmöglichkeiten!

BAFÖG AUF EINEN BLICK



WAS IST BAFÖG?

„BAföG“ ist die Abkürzung für „Bundesausbildungsförderungsgesetz“. BaföG soll junge Menschen in Ausbildung finanziell unterstützen, wenn sie selbst oder ihre Familien nicht dazu in der Lage sind. In der Regel ist die Hälfte der Förderung geschenkt, die andere ein zinsloses Darlehen, das später zurückgezahlt werden muss.

WER KANN EINE BAFÖG-FÖRDERUNG BEKOMMEN?

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit hat, ist grundsätzlich BaföG-berechtigt. Andere AusländerInnen (z.B. BürgerInnen der Europäischen Union, MigrantInnen und Geflüchtete) können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls BaföG als finanzielle Unterstützung während des Studiums oder der Schulzeit erhalten. In beiden Fällen darf zu Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr (bei Master-Studiengang das 35. Lebensjahr) noch nicht vollendet sein. Jedoch gibt es auch hiervon Ausnahmen, z.B. für Studierende, die eigene Kinder erziehen.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN NOCH ERFÜLLT SEIN?

Das Erststudium ist grundsätzlich förderungsfähig. Auch der zweite Bildungsweg und ein sich daran anschließendes Studium werden meistens gefördert. Ein Master-Studiengang ist fast immer förderungsfähig, insbesondere, wenn er auf einem Bachelor-Abschluss aufbaut. Zusatz-, Ergänzungs- und Zweitausbildungen werden als weitere Ausbildungen nicht ohne weiteres gefördert, denn Ziel des BaföGs ist es, einen berufsqualifizierenden Abschluss zu finanzieren. Bei einem erstmaligen Fachrichtungswechsel bis zum Ende des 2. Fachsemesters wird das neue Studium innerhalb der Regelstudienzeit weiter gefördert. Voraussetzung nach dem 2. Fachsemester ist, dass der Wechsel aus einem wichtigen Grund und spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters erfolgte. Danach wird ein neues Studium nur gefördert, wenn der Wechsel aus unabweisbarem Grund zwingend war.

WANN DEN ANTRAG STELLEN?

Die Förderung beginnt ab dem Monat der Antragstellung, frühestens jedoch ab Beginn der Ausbildung. Die Anträge können bereits ab dem Folgemonat des Abiturs gestellt werden, zur Fristwahrung reicht zunächst ein formloser Antrag. Die Bewilligung erfolgt im Allgemeinen für ein Jahr (2 Semester). Weiterförderungsanträge müssen spätestens 2 Monate vor Ablauf des alten Bewilligungszeitraumes (im Wesentlichen vollständig) gestellt werden, damit eine kontinuierliche Weiterförderung gewährleistet ist.



BAFÖG-WECKRUF

Wir erinnern per E-Mail an die Termine zur Abgabe von Weiterförderungsanträgen oder versenden Neuigkeiten zum BaföG. Anmeldung unter: www.studentenwerk-leipzig.de/bafog-finanzierung/weckruf

ANTRAG ONLINE AUSFÜLLEN

Wer seinen Antrag auf www.sachsen.de (bit.ly/BAfög-Online-Sachsen) online ausfüllt, erhält nützliche Tipps und Hinweise. Das verbessert die Vollständigkeit der Angaben und hilft, Fehler zu vermeiden. Studierende, die einen neuen Personalausweis mit eID-Funktion besitzen, können den BaföG-Antrag auch online abschicken. Wer keinen neuen Personalausweis hat, kann den Antrag als PDF speichern, ausdrucken und muss diesen dann unterschrieben an das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Leipzig senden.

Tipp

Antrag stellen lohnt sich! Aus Erfahrung wissen wir: Wesentlich mehr Studierende als derzeit könnten BaföG erhalten. Daher empfehlen wir, auf jeden Fall einen BaföG-Antrag zu stellen!

WIE BESTIMMT SICH DIE HÖHE DER BAFÖG-FÖRDERUNG?

Die Höhe der BaföG-Förderung hängt vom Einkommen und Vermögen des Studierenden selbst sowie vom Einkommen der Eltern oder des Ehe-/Lebenspartners und den Freibeträgen ab. Somit variiert sie von Fall zu Fall. Einkommensgrenzen für eine Förderung existieren nicht. Nicht alle Studierenden erhalten den BaföG-Höchstsatz.

BAföG-Bedarfsätze für Studierende in Deutschland bzw. im EU-Ausland	nicht bei den Eltern wohnend	bei den Eltern wohnend
Grundbedarf	419 € ab WS 2020 427 €	419 € ab WS 2020 427 €
Bedarf für Unterkunft	325 €	55 €
Regelbedarf	744 € ab WS 2020 752 €	474 € ab WS 2020 483 €
Krankenversicherungszuschlag (gesetzliche KV)	84 € Ü30: max. 155 €	84 € Ü30: max. 155 €
Pflegeversicherungszuschlag	25 € Ü30: max. 34 €	25 € Ü30: max. 34 €
Maximalförderung	853 € ab WS 2020 861 € Ü30: max. 933 € ab WS 2020 941 €	583 € ab WS 2020 592 € Ü30: max. 663 € ab WS 2020 672 €



BEISPIEL

In diesem Beispiel sind die Eltern geschieden. Der Vater hat als Selbständiger positive Einkünfte von jährlich 25.000 € und zahlt hierauf 2.800 € Steuern. Die Mutter ist Beamtin, erzielt positive Einkünfte von 33.000 € im Jahr und ist in Höhe von 4.800 € steuerpflichtig. Geschwister sind nicht vorhanden.

349,38 € werden monatlich vom Einkommen der Eltern angerechnet. Der Studierende bekommt dann 395 € im Monat.

Hinweis

Das Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet.



Impressum

Herausgeber: Studentenwerk Leipzig, September 2019
Fotos: Studentenwerk Leipzig

KONTAKT

Persönliche Beratung im Amt für Ausbildungsförderung

Dienstag 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag 9.00-11.00 Uhr

Ihre/n persönliche/n SachbearbeiterIn finden Sie auf unserer Webseite.

BAföG-Service im SSZ

Goethestraße 6, 04109 Leipzig
Erdgeschoss, im Studenten Service Zentrum

- ✓ Allgemeine Beratung zum BaföG
- ✓ Ausgabe von Formblättern
- ✓ Antragsabgabe und Nachreichung von Unterlagen
- ✓ Hilfe beim Ausfüllen des Antrages
- ✓ Hinweise auf andere Fördermöglichkeiten (z.B. Begabtenförderung, Anspruchsvoraussetzung auf Wohngeld usw.)

Beratungszeiten in der Vorlesungszeit

Montag 12.00-15.00 Uhr
Mittwoch 12.00-15.00 Uhr
Donnerstag 13.00-16.00 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr

Aktuelle Änderungen werden auf unserer Webseite bekannt gegeben.

Post & Besucheradresse

Studentenwerk Leipzig
Amt für Ausbildungsförderung
Goethestr. 6
04109 Leipzig

Webseite:

www.studentenwerk-leipzig.de/bafog-finanzierung

E-Mail: bafogamt@studentenwerk-leipzig.de

Facebook: Studentenwerk Leipzig

Instagram: studentenwerkleipzig